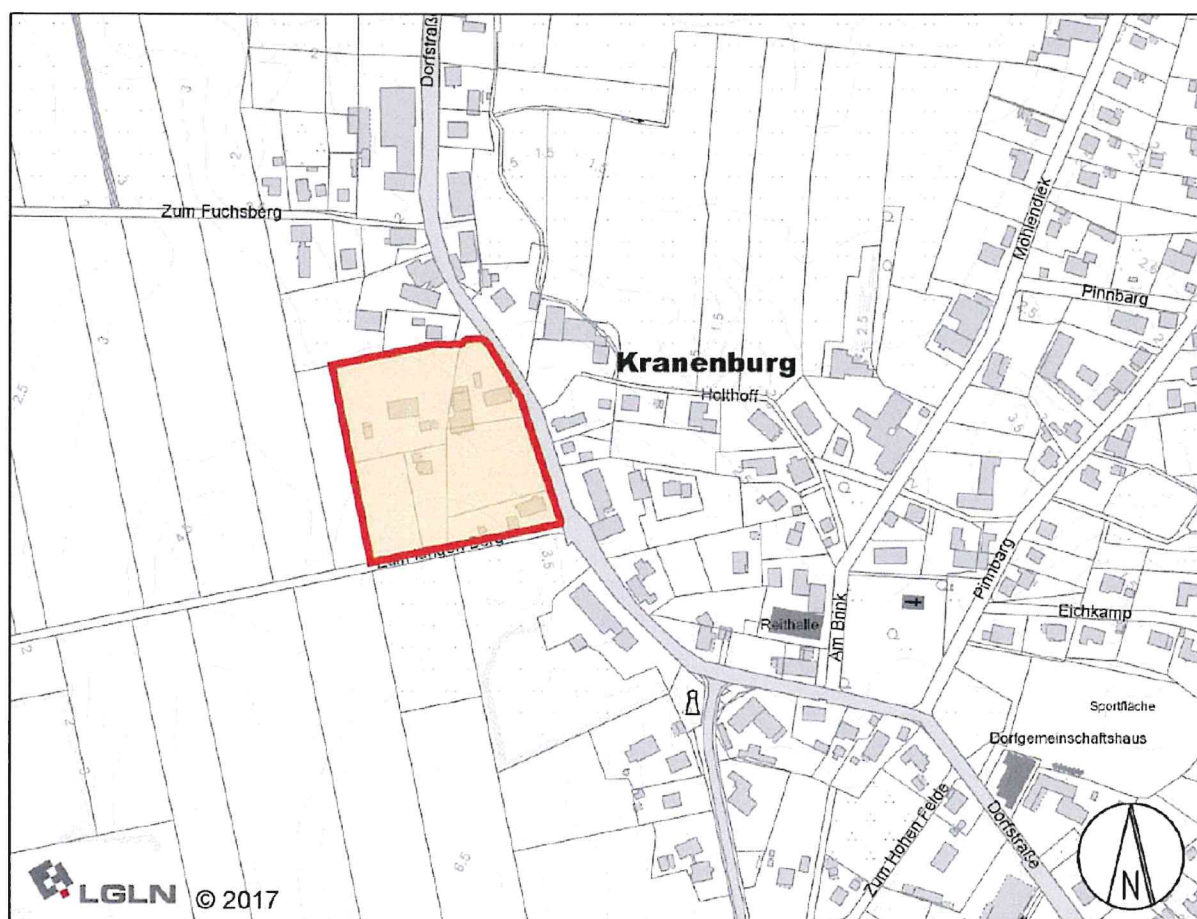


Amtliche Bekanntmachung

Rechtswirksamkeit der Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 3 für den Bereich „Westlich Dorfstraße, nördlich Zum langen Berg“ der Gemeinde Kranenburg

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. 2004 S. 2141), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 84 der Nds. Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) und § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kranenburg die Innenbereichssatzung „Westlich Dorfstraße, nördlich Zum langen Berg“ bestehend aus der Planzeichnung und Begründung am 01.07.2019 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung „Westlich Dorfstraße, nördlich Zum langen Berg“ ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die Innenbereichssatzung „Westlich Dorfstraße, nördlich Zum langen Berg“ liegt mit Begründung im Bürgerhaus Oldendorf, Schützenstraße 5, 21726 Oldendorf, zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten Montag - Freitag 08:30 - 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag 14:00 - 16:00 Uhr und Dienstag 14:00 - 18:00 Uhr öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die Innenbereichssatzung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Innenbereichssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 nur innerhalb der in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Frist innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Innenbereichssatzung geltend gemacht werden kann.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist der Gemeinde schriftlich darzulegen.

Kranenburg, den 16.07.2019
Gemeinde Kranenburg
Die Gemeindedirektorin
In Vertretung



Wist

